



Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2729

**Arbeitsgemeinschaft
für zeitgemäßes Bauen e.V.**

Vom Innenminister des Landes
Schleswig-Holstein anerkanntes
Rationalisierungsinstitut
Bau- und Wohnberatung

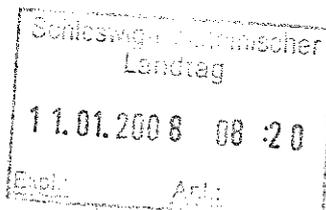
Walkerdamm 17
24103 Kiel
Telefon 0431-6 63 69-0
Telefax 0431-6 63 69-69
e-mail mail@arge-sh.de
Internet www.arge-sh.de

Vorsitzender des Vorstandes:
Ministerialdirigent
Norbert Scharbach
Innenministerium des Landes
Schleswig-Holstein

Geschäftsführer:
Dieter Selk, Dipl.-Ing., Architekt

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Frau Dörte Schönfelder
Postfach 7121

24171 Kiel



10.01.08

**Landesbauordnung
Anhörung durch den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtages**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

wir haben uns zwar bereits geäußert, sind aber durch unsere Mitglieder auf folgende Hinweise aufmerksam gemacht worden:

Zu § 6 Abstandflächen, Abstände

§ 6 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 sollte wie folgt gefasst werden:

„2. deren mittlere Wandhöhe 2,75 m über der an der Grundstücksgrenze festgelegten Geländeoberfläche nicht übersteigen.“

Begründung

Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit ist es geboten, als Bezugsebene für die Wandhöhe der in § 6 Abs. 7 erfassten Gebäude wie bisher die an der Grundstücksgrenze festgelegte Geländeoberfläche zugrunde zu legen.

Zu § 31 Brandwände

§ 31 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt vorgeschlagen:

„1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Kleingaragen einschließlich Abstellräumen mit nicht mehr als 20 m² Grundfläche sowie von Gebäuden im Sinne des § 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 mit nicht mehr als 20 m² Grundfläche, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand bis zu 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist,“

Begründung

Die unmittelbar gesetzesabhängige Ausnahme in § 31 Abs. 2 Nr. 1 für kleine Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt entsprechend der Musterbauordnung ist weniger weitgehend und flexibel als die bisherige Regelung nach § 6 Abs. 8 Satz 5 der derzeit geltenden Landesbauordnung. Deshalb sollte die Ausnahme in § 31 Abs. 2 Nr. 1 in Anlehnung an den bisherigen § 6 Abs. 8 Satz 5 abgefasst werden, zumal es bisher im Gesetzesvollzug diesbezüglich zu keinerlei Schwierigkeiten geführt hat.

Zu § 63 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

In § 63 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. f sollten die Worte „festgesetzten Geländeoberfläche“ durch die Worte „festgelegten Geländeoberfläche“ ersetzt werden.

Begründung

Wegen der Begriffsbestimmung „festgelegte Geländeoberfläche“ in § 2 Abs. 3 Satz 3 sollte der Begriff auch in § 63 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. f verwendet werden.

Zu § 70 Bautechnische Nachweise

§ 70 Abs. 3 sollte folgender Satz angefügt werden:

„Hinsichtlich der übrigen bautechnischen Nachweise gilt Absatz 2 sinngemäß.“

Folgeänderungen:

1. In § 68 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 70 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
2. In § 70 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

Begründung

Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit sollte bestimmt werden, wie bei den durch § 70 Abs. 3 erfassten Gebäuden und baulichen Anlagen über den Standsicherheitsnachweis hinaus mit den übrigen bautechnischen Nachweisen zu verfahren ist. Hinsichtlich dieser Nachweise ist § 70 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Selk